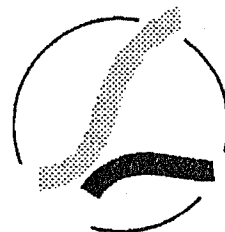


Amtsblatt

für den Landkreis Leer

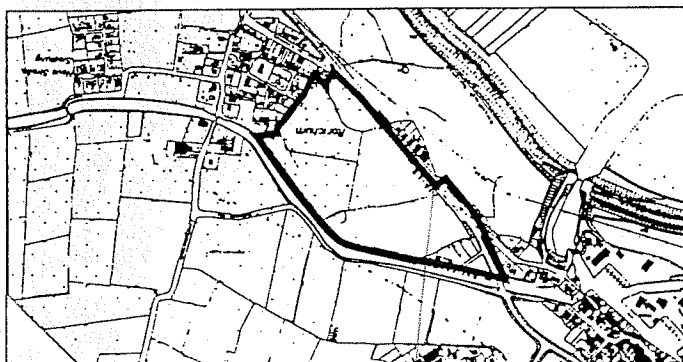


Nr.23

vom 01.12.1998

**Bekanntmachung der Gemeinde Moormerland
Aufstellung des Bebauungsplanes R 8 (Rorichum)
sowie Erlaß von örtlichen Bauvorschriften für den
räumlichen Geltungsbereich des vorgenannten
Bebauungsplanes**

Gemäß § 243 Abs. 1 BauGB i. d. F. vom 27.08.1997 i. V. m. § 1 Abs. 2 BauGBMaßnG i. d. F. vom 28.04.1993 hat die Bezirksregierung Weser-Ems mit Verfügung vom 12.10.1998- Az.: 204-206.9-21102-57014/R8- den vom Rat der Gemeinde Moormerland am 26.03.1998 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan R 8 – Ortsteil Rorichum – mit den örtlichen Bauvorschriften genehmigt.



Nach § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 6, letzter Satz, BauGBMaßG wird der Bebauungsplan R 8 mit den örtlichen Bauvorschriften mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan R 8 mit den örtlichen Bauvorschriften liegt mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, in der zur Zeit gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, 26.10.1998

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor